

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Grolsheim vom 06.03.2018**

Der Ortsgemeinderat Grolsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

<b>INHALTSÜBERSICHT:</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten	3
IV. Benutzung der Leichenhalle	4
V. Ausheben und Schließen der Gräber	4
VI. Umbetten von Leichen und Aschen	4
VII. Abräumen von Grabstätten	4
VIII. Sonstige Gebühren	4

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.02.1998 außer Kraft.

Grolsheim, den 06.03.2018

*Heidi Hahn-Axt*  
(Heidi Hahn-Axt)  
Ortsbürgermeisterin



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2. der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	440,00 €
c) Gemischte Grabbestattung (Urnenwahlgrabstätte)	300,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Einzelgrabstätte	650,00 €
- eine Einzelgrabstätte – Tiefgrab	1.250,00 €
- eine Doppelgrabstätte	1.350,00 €
- eine Doppelgrabstätte – Tiefgrab	2.500,00 €

2.) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

3.) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

- eine Einzelgrabstätte	22,00 €
- eine Doppelgrabstätte	45,00 €
- eine Einzelgrabstätte – Tiefgrab	42,00 €
- eine Doppelgrabstätte – Tiefgrab	90,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

1.) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Urnenreihengrabstätte	380,00 €
- eine Urnenwahlgrabstätte (nur 1 Asche)	650,00 €
- eine Urnenwahlgrabstätte (bis 2 Aschen)	1.100,00 €
- eine Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Aschen)	2.200,00 €
- eine Reihengrabstätte	440,00 €
- eine Urnenkammer in der Urnenwand (bis 2 Aschen)	1.200,00 €

2.) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

- eine Urnenreihengrabstätte	19,00 €
- eine Urnenwahlgrabstätte (nur 1 Asche)	22,00 €
- eine Urnenwahlgrabstätte (bis 2 Aschen)	37,00 €
- eine Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Aschen)	74,00 €
- eine Reihengrabstätte	22,00 €
- eine Urnenkammer	40,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

#### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung einer Leiche pro angefangenem Tag der Unterstellung eines/einer Verstorbenen	75,00 €
Für die Nutzung der Leichenhalle im Rahmen der Trauerfeier	150,00 €

#### **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Für das Ausheben von Urnengrabstätten durch Gemeindearbeiter werden berechnet.	100,00 €
--	----------

#### **VI. Umbetten von Leichen und Aschen**

Für das Umbetten werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

#### **VII. Abräumen von Grabstätten**

Für das Abräumen von Grabstätten durch die Ortsgemeinde wird von den Verpflichteten eine Gebühren für

- Urnengrabstätten	100,00 €
- Einzelgrabstätten	300,00 €
- Doppelgrabstätten	400,00 €

erhoben.

#### **VIII. Sonstige Gebühren**

U.a. geregelt in der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung vom 28.03.2013 (Pos. Friedhofs- und Bestattungswesen).

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO **nicht**, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeinde) -verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen